

## **Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH**

(Stand: August 2020)

Die Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* (ABB) dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im gesamten Bereich der folgenden Bäder der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH*, die im Folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet werden, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen:

- a) *das Stadtwerk.Westbad* und Saunaanlage, Messerschmittstraße 4, 93049 Regensburg
- b) *das Stadtwerk.Hallenbad*, Gabelsbergerstraße 14, 93047 Regensburg
- c) *das Stadtwerk.Wöhrdbad*, Lieblstraße 28, 93059 Regensburg.

Die ABB sind für alle Badegäste verbindlich.

Mit dem Lösen des Eintrittsmediums erkennt jeder Besucher die ABB sowie alle sonstigen für die Benutzung der Einrichtungen getroffenen Regelungen an.

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von den ABB zugelassen werden.

### **1. Allgemeines und Zutritt**

- 1.1. Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 1.2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.3. Der Aufenthalt im Nassbereich und in den Badebecken der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.
- 1.4. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht gestattet:
  - Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es hierfür der vorherigen Genehmigung der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH*.
  - Das Mitführen und Benutzen von mobilen Endgeräten (Mobiltelefon/Handy, Tablets etc.) in den Badebecken.
  - Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten in den Einrichtungen.
  - Laute Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten in den Freianlagen der Badeanlagen.
  - Das Rauchen in den Einrichtungen. Ausgenommen sind die Freianlagen der Badeanlagen und entsprechend gekennzeichnete Zonen im Saunafreigelände.

- Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha) und Ähnlichem auf dem gesamten Gelände.
  - Das Benutzen von Glasflaschen und Dosen im Bade- und Saunabereich.
  - Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken.
  - Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen (ausgenommen Augenschutzbrillen), Schnorchelgeräten, Schwimmringen und Wasserbällen.
  - Die Mitnahme von Tieren.
- 1.5. Jede gewerbliche Betätigung in den Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH*.
- 1.6. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen darstellen, oder deren Benutzung durch andere Besucher beeinträchtigen, ist die Benutzung untersagt. Insbesondere sind ausgeschlossen:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden,
  - Personen, die sich oder andere gefährden, sowie Anfallskranke ohne geeignete Begleitung.
- 1.7. Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch der Bäder nur in Begleitung einer geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet, wobei eine Aufsichtsperson für nicht mehr als 2 Kinder verantwortlich sein darf. Das gleiche gilt für Blinde und Behinderte, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, in deren Ausweis ein „B“ (Begleitperson) eingetragen ist, haben kostenlosen Zutritt zu den Bädern.
- 1.8. Das Bäder- und Saunapersonal übt die allgemeine Betriebs- und Wasseraufsichtspflicht in den Bade- und Saunaanlagen aus. Aufsichtspflichtige werden durch die Anwesenheit des Bäderpersonals nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden.
- 1.9. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht schwimmen können, ist die Benutzung der Einrichtungen nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet.
- 1.10. Schilder, die in einer Einrichtung auf Gefahren hinweisen und die sachgerechte Benutzung der Anlagen vorschreiben, sind von den Besuchern zu beachten bzw. zu befolgen.
- 1.11. Das Bäder- und Saunapersonal und ggf. weitere Beauftragte haben für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die ABB verstoßen, vorübergehend oder dauernd vom Besuch einer oder aller Einrichtungen auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Eine eventuelle weitere strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 1.12. Fundsachen sind an das Personal abzugeben. Sie werden in den Bädern höchstens drei Tage aufbewahrt. Danach werden sie an das Fundamt der Stadt Regensburg weitergegeben.

## **2. Öffnungszeiten, Aufenthaltsdauer und Eintrittspreise**

- 2.1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

- 2.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades, der Sauna im erforderlichen Umfang einschränken. Eine Ersatzpflicht irgendwelcher Art entsteht der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* hierdurch nicht.
- 2.3. Die für die Bäder und die Sauna festgesetzten Eintrittspreise ergeben sich aus dem für das jeweilige Bad bzw. für die Sauna geltende Tarifblatt.
- 2.4. Das Tarifblatt hängt in der jeweiligen Einrichtung aus.
- 2.5. Der Aufenthalt in der Einrichtung beginnt mit dem Passieren der Eingangskontrolle. Das Zugangsmedium (Karte oder Coin) verliert beim Verlassen der Einrichtung seine Gültigkeit. Ausgenommen sind Dauerkarten, jedoch nicht am gleichen Tag.
- 2.6. Sofern in der jeweiligen Einrichtung die Aufenthaltsdauer und/oder der Kartenpreis zeitlich gestaffelt sind, muss der Besucher bei einer Überschreitung der Aufenthaltsdauer den festgestellten Nachzahlungsbetrag entrichten.
  - Das Eintrittsmedium ist während der Benutzung aufzubewahren und dem Personal auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Sofern vergünstigte Eintrittskarten nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gültig sind, ist dieser ebenfalls vorzuzeigen. Kommt der Besucher der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.
  - Inhaber eines gültigen Sauna-Chip-Coin erhalten vor dem Eintritt in die Badeanlage zusätzlich als Berechtigungsnachweis ein Einmaltrageband, das während des gesamten Aufenthaltes in der Badeanlage gut sichtbar am Arm- oder Fußgelenk zu tragen ist.
- 2.7. Das Eintrittsmedium gilt 36 Monate, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Eintrittsmedium erworben wurde. Eine vorübergehende Schließung der Bäder berührt ihre Geltungsdauer nicht.
- 2.8. Beim Verlust von Eintrittsmedien leistet die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* keinen Ersatz.
- 2.9. Bei unerlaubtem Zutritt zu den Einrichtungen fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,00 EURO an. Ein unerlaubter Zutritt liegt stets dann vor, wenn der Besucher
  - ohne gültiges Eintrittsmedium die Einrichtungen benützt,
  - das Eintrittsmedium nicht entwertet hat,
  - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* die strafrechtliche Verfolgung vor.

- 2.10. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Besucher innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber eines gültigen Eintrittsmediums bzw. berechtigt war, einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch zu nehmen.

Wird innerhalb der oben genannten Frist der Nachweis nicht erbracht und die Vertragsstrafe nicht entrichtet, so erfolgt eine schriftliche Anmahnung. Die Forderung erhöht sich dabei um eine Verwaltungskostenpauschale von 2,50 EURO.

### **3. Haftung**

- 3.1. Die Benutzer nutzen sämtliche Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH*, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und

Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* nicht.

- 3.2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Bäder und Sauna eingebrachten Sachen haftet die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* nicht.
- 3.3. Die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 3.4. Der Bade- bzw. Saunagast ist verpflichtet, die Minibox bzw. den Garderobenschrank ordnungsgemäß zu verschließen.
- 3.5. Beim Verlust eines Schlüssels werden die in den Miniboxen bzw. in den Garderobenschränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.
- 3.6. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.
- 3.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

#### **4. Ergänzende Bestimmungen und Hinweise für Saunaanlage und Saunagastronomie**

- 4.1. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- 4.2. Die Benutzung der Schwitzräume, Dampfbad und Infrarotkabine sowie des Kaltwasserbeckens ist nur unbekleidet gestattet.
- 4.3. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
- 4.4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 4.5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- 4.6. Das Benutzen des Eisbrunnens ist nur zu körperlichen Abkühlungszwecken gestattet.
- 4.7. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.

- 4.8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
- 4.9. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen.
- 4.10. In Ruheräumen sollen sich die Saunagäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruheraum im 1. OG. ist absolute Ruhe geboten.
- 4.11. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden. Die Reservierung der Ruheliegen ist nicht gestattet. Das Saunapersonal ist berechtigt abgelegte Gegenstände z. B. Handtücher, Bademäntel, Badetaschen, usw. von nicht benutzten Liegen zu entfernen.
- 4.12. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- 4.13. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 4.14. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
- 4.15. Körperpflegemaßnahmen wie z. B. das Schneiden der Finger- und Zehennägel, Abhobeln von Hornhaut und Rasuren am Körper sind nicht gestattet.
- 4.16. Aus Sicherheitsgründen dürfen Saunaaufgüsse nur durch das Saunapersonal vorgenommen werden.
- 4.17. Die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets, E-Book-Reader und Ähnlichem mit einer Kamerafunktion ist in der Saunaanlage und den Ruheräumen nicht gestattet.

## **5. Inkrafttreten und Gerichtsstand**

- 5.1. Die *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Benutzungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Benutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen teilnehmen wird.
- 5.2. Die ABB treten am 04.06.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen (ABB) der Regensburger Badebetriebe GmbH vom 13.02.2017, welche am 04.06.2018 in *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* umfirmiert wurde.
- 5.3. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Regensburg.

Regensburg, 01.11.2018

das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH  
Geschäftsführung

# **Erweiterung der Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH***

## **Präambel**

Diese Erweiterung gilt zusätzlich zur „Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen der *das Stadtwerk Regensburg.Bäder und Arenen GmbH* (ABB)“ 01.11.2018 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die ABB ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die ABB sowie diese Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlage werden Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der ABB und deren Erweiterung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## **1. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- 1.1. Abweichend von den Punkten 2.3 und 2.4 der ABB gelten separate Tarife, die sowohl online, als auch an den Aushängen vor Ort, ersichtlich sind.
- 1.2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken.
- 1.3. Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- 1.4. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- 1.5. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- 1.6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 1.7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.8. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der ABB bzw. dessen Erweiterung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

## **2. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- 2.1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen hatten, eine bekannte/nachgewiesene Infektion durch SARS-CoV-2 haben sowie unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere haben, ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- 2.2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

- 2.3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- 2.4. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- 2.5. Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- 2.6. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist auf dem gesamten Gelände verpflichtend, es sei denn, der Besucher hält sich auf seinem Liegebereich auf oder ist auf dem Weg von bzw. zu den Becken.

### **3. Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- 3.1. Halten Sie auf dem gesamten Gelände die aktuell gebotenen Abstandsregeln (wie Abstand 1,5 m, etc.) ein. In den gekennzeichneten Räumen und Becken warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- 3.2. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenrandstufe.
- 3.3. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- 3.4. Becken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden.
- 3.5. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- 3.6. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- 3.7. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- 3.8. Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.